

## **Energiesparprogramm der Stadt Stuttgart, Richtlinienänderung 2016** **Synopse mit Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Textpassagen**

### **I. Einführung**

Die Änderung der Richtlinien wird aus folgenden Gründen beantragt:

- Stärkung der Investitionsbereitschaft in die energetische Sanierung von eigen genutzten und vermieteten Wohngebäuden in Stuttgart, unabhängig vom Gebäudetyp und der Anzahl der Wohnungen im Gebäude.
- Sicherung der Finanzierungsmittel von Bund und Land für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen für Stuttgarter Wohngebäude.
- Umsetzung des Energiekonzepts, in welchem das Förderprogramm ein Bestandteil ist.
- Ausweitung des bestehenden Förderprogramms mit erhöhten Zuschüssen und einem deutlichen Schwerpunkt auf ganzheitliche und umfassende Sanierungen (sogenannte Maßnahmenpakete).
- Attraktivere Ausgestaltung über eine optimierte Kumulierung der städtischen Zuschüsse mit den Finanzierungen des Bundes und des Landes (= Wegfall der 20%igen städtischen Kürzung in der Regelförderung).
- Aufnahme des Contracting-Modells in den Maßnahmenkatalog der Pauschalförderung.
- Konzentration auf besonders effiziente Kombinationsangebote in der Pauschalförderung.
- Redaktionelle Anpassungen für die Gleichstellung und Rechtssicherheit der Bürger.

**Änderungen fett**

## II. Konkrete Änderungen

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 27.07.2016
1	1.1.3	---	<b>Contractinggeber für kleine und größere Solarthermieanlagen bzw. KWK Anlagen</b> <b>Voraussetzungen für die Förderung sind, dass die Dienstleistung für ein privates Wohngebäude erfolgt und kein städtisches Wohnungsbelegungsrecht besteht. Als Betriebslaufzeit der Anlage werden mindestens 10 Jahre festgelegt.</b>
2	3.1	Energiesparmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie an dem gesamten Gebäude durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Energiesparmaßnahmen, die sich nur auf einzelne Wohnungen im Gebäude beziehen.	Energiesparmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie an dem gesamten Gebäude durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Energiesparmaßnahmen, die sich nur auf einzelne Wohnungen im Gebäude beziehen, <b>mit Ausnahme der Heizungserneuerung (siehe Ziffer 3.3.3 Heizung).</b>
3	3.2.1	Der bauliche Wärmeschutz muss soweit verbessert werden, dass er maximal 70% über dem Anforderungswert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung Anlage1, Tabelle 1 liegt. Nebenanforderung: Geförderte Maßnahmen an Bauteilen in der Regelförderung müssen in jedem Falle die Mindestanforderungen nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung Anlage 3 Tabelle 1 erfüllen. Zusätzliche Verbesserungen an der Heizungsanlage führen zu einer Erhöhung des Fördersatzes.	Der bauliche Wärmeschutz muss soweit verbessert werden, dass er maximal 70% über dem <b>Grenzwert</b> des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung <b>Anlage 1, Tabelle 1</b> liegt. Nebenanforderung: Geförderte Maßnahmen an Bauteilen in der Regelförderung müssen in jedem Falle die Mindestanforderungen nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung <b>Anlage 3 Tabelle 1</b> erfüllen. <b>Alternativ kann die Dämmung der Bauteile frei gewählt werden, wenn der bauliche Wärmeschutz insgesamt soweit verbessert wird, dass er maximal 40% über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung liegt.</b> Zusätzliche Verbesserungen an der Heizungsanlage führen zu einer Erhöhung des Fördersatzes.

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 27.07.2016
4	3.2.2	Maßnahmekombinationen	<b>Maßnahmenkombinationen</b>
5	3.2.4	Im Rahmen der Regelförderung mit Energiediagnose kann der Antragsteller zwischen mehreren Maßnahmekombinationen, so genannten Maßnahmepaketen, frei entscheiden.	Im Rahmen der Regelförderung mit Energiediagnose kann der Antragsteller zwischen mehreren <b>Maßnahmenpaketen</b> frei entscheiden.
6	3.3.3	Fassade: U-Wert maximal 0,20 W/m <sup>2</sup> K. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (Wärmeleitgruppe 025).  Dach:	Fassade: U-Wert maximal <b>0,24 W/m<sup>2</sup>K</b> . Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (Wärmeleitgruppe 025). <b>Die Vorhabensdurchführung ist für die Beteiligten nachvollziehbar zu dokumentieren.</b>  <b>Förderfähig sind nach den Regeln der Technik ausgeführte und geprüfte Systeme bzw. sind diese für alle Beteiligten nachvollziehbar zu dokumentieren.</b>
7	3.3.3	Fenster: U-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal 0,85 W/m <sup>2</sup> K. Das Fenster muss eine 3-Scheiben-Verglasung enthalten. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden. Der Nachweis des geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten für das Fensterelement (Glas einschließlich Rahmen) ist wie folgt zu erbringen: Entweder über die Berechnung nach DIN EN ISO 10077-1 für das Normfenster 1230 mm x 1480 mm. Alternativ kann der Nachweis vereinfacht erbracht werden über verbindliche Herstellerangaben, die für die Verglasung einen maximalen U-Wert von 0,7 W/m <sup>2</sup> K und für den Rahmen einen maximalen U-Wert von 0,9 W/m <sup>2</sup> K	Fenster: U-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal 0,85 W/m <sup>2</sup> K. Das Fenster muss eine 3-Scheiben-Verglasung enthalten. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden. <b>Für den Nachweis des geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensterelements (Glas einschließlich Rahmen) bestehen folgende Möglichkeiten:</b>  - Der U-Wert kann nach DIN EN ISO 10077-1 für <b>jedes Fenster</b> ermittelt werden.  <b>-Gemäß DIN V 4108-4 darf der vom Hersteller</b>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 27.07.2016
		belegen.	<b>deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN 14351-1 für das Normfenster (1230 mm x 1480 mm) gleicher Bauart angesetzt werden. Als Nachweis gilt die Bescheinigung des Herstellers oder ist sie für alle Beteiligten nachvollziehbar zu dokumentieren.</b>
8	3.3.3	Heizung: Grundvoraussetzung für die Förderung der Heiztechnik ist entweder die Umstellung von dezentraler Heizung auf Zentralheizung oder der Ersatz einer Elektro-Zentralspeicher-Heizung durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger. Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der KfW-Programme Nr. 152/430 bzw. der Nachfolgeprogramme sein.	Heizung: Grundvoraussetzung für die Förderung der Heiztechnik ist entweder die Umstellung von dezentraler Heizung auf Zentralheizung oder der Ersatz einer Elektro-Zentralspeicher-Heizung durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger. Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe oder Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der KfW-Programme Nr. 152/430 bzw. der Nachfolgeprogramme sein <b>oder des BAFA. Desweiteren wird die wohnungsbezogene Umstellung von dezentralen Heizwert- auf zentrale Brennwert-Etagengeräte gefördert.</b>
9	3.3.3	---	<b>Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage): Die Erweiterung eines zentralen Wärmeerzeugers mit einer hocheffizienten KWK-Anlage. Gefördert werden Mini-KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 20 Kilowatt elektrisch. Versorgt die Mini-KWK-Anlage mehr als ein Gebäude (mit einem Nahwärmenetz) erfolgt ein Zuschlag von 2.000 Euro für jedes weitere angeschlossene Gebäude.</b>
10	3.3.3	Thermische Solaranlage: Installation einer thermischen Solaranlage, sofern ein Mindestertrag von 350 KWh/m <sup>2</sup> im Jahr im eingebauten Zustand nachgewiesen wird.	<b>Thermische Solaranlage: Installation einer thermischen Solaranlage nach den Fördervoraussetzungen des BAFA („Heizen mit Erneuerbaren Energien“). Grundlage für die Förderung ist der jährliche</b>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 27.07.2016
			<p><b>Kollektorertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).</b></p> <p><b>Bei einer Kombination, d.h. Installation einer thermischen Solaranlage und Einbau einer Heizung wird – jeweils auf der Grundlage der technischen Mindestanforderungen nach Ziffer 3.3 3 – ein einmaliger Kesselbonus von 1.500 Euro bewilligt.</b></p>
11	3.3.3	<p>Hocheffizienzpumpe und dezentrale Pumpensysteme: Einbau von Hocheffizienzpumpen und dezentralen Pumpensystemen einschließlich des hydraulischen Abgleichs der Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Stromaufnahme je Kilowatt Heizleistung höchstens 1 Watt beträgt. Eine gleichzeitige oder auch zeitlich versetzte Förderung mit der Maßnahme Einbau einer Brennwertzentralheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Koppelung oder Nah- und Fernwärme ist ausgeschlossen.</p>	<p>Hocheffizienzpumpe und dezentrale Pumpensysteme: Einbau von Hocheffizienzpumpen und dezentralen Pumpensystemen einschließlich des hydraulischen Abgleichs der Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Stromaufnahme je Kilowatt Heizleistung höchstens 1 Watt beträgt.</p>
12	3.3.3	---	<p><b>Energiemanagementsystem:</b>  <b>Die Förderung des Energiemanagementsystems wird für Wohngebäude ab 6 Wohnungen gewährt. Das geförderte System muss mindestens die Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage gewährleisten.</b></p>
13	3.3.3	---	<p><b>Einzelraumregelung:</b>  <b>Voraussetzungen sind Systeme zur Regelung der Raumtemperatur mit zentraler Steuereinheit und zentraler Führungsgröße. Das Einzelraumregelungssystem muss von einem Fachhandwerker eingebaut werden.</b></p>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 27.07.2016
14	3.5.1 Absätze 2-7	<p>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3a beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 500 Euro oder umgerechnet 50 m<sup>2</sup> Mindestbauteilfläche (Dämmfläche).</p> <p>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3b beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 1.500 Euro oder umgerechnet 60 m<sup>2</sup> Mindestbauteilfläche (Dämmfläche).</p> <p>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3c beträgt der Mindestförderbetrag ebenfalls 500 Euro oder umgerechnet 10 m<sup>2</sup> Mindestfensterfläche (Glas einschl. Rahmen).</p> <p>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3d beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 750 Euro. Maximal werden 10.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit – bewilligt.</p> <p>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3e beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 200 Euro oder umgerechnet 4 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche. Maximal werden 2.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das gesamte Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit - bewilligt.</p> <p>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3f beträgt der Mindestförderbetrag 200 Euro. Maximal werden 2.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das gesamte Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit – bewilligt.</p>	<p><b>Absätze 2 - 7 entfallen</b> <b>Die Mindest- bzw. Maximalförderbeträge für die Einzelbausteine sind unter Ziffer 11.1.2 aufgelistet.</b></p>
15	5.1	Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal 30.000 Euro je Wohnung bzw. je Einfamilienhaus/Reihenhaus. Pro Gebäude werden die	Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal <b>50.000 Euro</b> je Wohnung bzw. je Einfamilienhaus/Reihenhaus. Pro Gebäude werden die

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (bisheriger Text)	<b>Richtlinien vom 27.07.2016</b>
		<p>maximal förderfähigen Kosten auf 600.000 Euro begrenzt. Dies gilt auch im Falle einer Verwaltungseinheit, unabhängig von der Anzahl der beantragten Gebäude oder Gebäudeeingänge. Maßgebend ist stets die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.</p>	<p>maximal förderfähigen Kosten auf <b>1.000.000 Euro</b> begrenzt. Dies gilt auch im Falle einer Verwaltungseinheit, unabhängig von der Anzahl der beantragten Gebäude oder Gebäudeeingänge. Maßgebend ist stets die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.</p>
16	6.5	<p>Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 15 Jahren (ab Zeitpunkt der Gesamtzahlung der städtischen Zuschüsse) ausschließlich für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen. Veräußert er vor Ablauf dieses Zeitraumes das geförderte Objekt an einen Dritten, so hat er auch diesem die nach dem Förderbescheid übernommenen Verpflichtungen zu übertragen. Sofern die Verpflichtungen des Förderbescheids während dieses Zeitraums von 15 Jahren (Subventionszeitraum) nicht eingehalten werden, werden die Zuschüsse anteilig zurückgefordert (vgl. Nr. 7.4).</p>	<p>Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 15 Jahren (ab Zeitpunkt der Gesamtzahlung der städtischen Zuschüsse) ausschließlich für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen. Veräußert er vor Ablauf dieses Zeitraumes das geförderte Objekt an einen Dritten, so hat er auch diesem die nach dem Förderbescheid übernommenen Verpflichtungen zu übertragen. Sofern die Verpflichtungen des Förderbescheids während dieses Zeitraums von 15 Jahren (Subventionszeitraum) nicht eingehalten werden, werden die Zuschüsse anteilig zurückgefordert (vgl. Nr. 7.4). <b>Im Falle des Contractings (vgl. 1.1.3) gilt der Subventionszeitraum von 10 Jahren.</b></p>
17.	7.3.3	<p>Im Falle der Regelförderung werden bewilligte Zuschüsse entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Kosten gegenüber der Kostenschätzung in der Energiediagnose unterschritten werden. Im Falle der Regelförderung werden die Zuschüsse im Sinne von Nr. 11.1.1 (Tabelle 1) um 20 Prozent gekürzt, sofern Zuschüsse/Tilgungszuschüsse der KfW aus den Programmen Nr. 151 bzw. 152 oder Nr. 430 (oder den Nachfolgeprogrammen) in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für den Fall einer zukünftigen</p>	<p>Im Falle der Regelförderung werden bewilligte Zuschüsse entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Kosten gegenüber der Kostenschätzung in der Energiediagnose unterschritten werden. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.</p>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 27.07.2016
		<p>Gutschriftzusage. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.</p>	
18	8.2	<p>Förderprogramme des Bundes zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung können mit der städtischen Förderung kumuliert werden.</p> <p>Im Falle der Kumulierung mit Investitionszuschüssen oder Tilgungszuschüssen aus den Programmen Nr. 151 bzw. 152 oder Nr. 430 der KfW (oder den Nachfolgeprogrammen) wird der städtische Zuschuss um 20 Prozent gekürzt (vgl. Nr. 7.3.3).</p>	<p>Förderprogramme des Bundes zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung können mit der städtischen Förderung kumuliert werden.</p>
19	8.3	<p>Förderdarlehen des Landes (L-Bank) können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Sofern Förderdarlehen des Landes einschließlich Zuschüssen in Anspruch genommen werden, sind Ziffer 7.3.3, Sätze 2 und 3 der Richtlinien anzuwenden.</p>	<p>Förderdarlehen des Landes (L-Bank) können zusätzlich in Anspruch genommen werden.</p>
20	9.2		<p><b>Ausnahmsweise wird ein besonders energieeffizientes bzw. innovatives Vorhaben, das nach dem „Stuttgarter Sanierungsstandard“ über das EBZ begleitet wird, mit einem Zuschlag von bis zu 30 Prozent in der Regelförderung bezuschusst.</b></p>
21	<b>9.3</b>	<p>Bei Bewilligung von Zuschüssen bis zu 26.000 Euro entscheidet über Ausnahmen das Amt für Liegenschaften und Wohnen, bei darüber hinausgehenden Förderbeträgen das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen.</p>	<p>Bei Bewilligung von Zuschüssen bis zu <b>30.000</b> Euro entscheidet über Ausnahmen (<b>einschließlich Ziffer 9.2</b>) das Amt für Liegenschaften und Wohnen, bei darüber hinausgehenden Förderbeträgen das Referat Wirtschaft,</p>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 27.07.2016
			Finanzen und Beteiligungen.
Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015 (Text)	Richtlinien vom 27.07.2016
22	11.1.1 Tabelle1	Baustein 1 Erläuterungen der Mindestanforderungen	<p>Investitionen in den Wärmeschutz werden gefördert, wenn der spezifische Transmissionswärmeverlust <math>HT'</math> (entspricht einem mittleren U-Wert über sämtliche Außenbauteile eines Gebäudes) nach der Sanierung bei maximal 70% über dem <b>Grenzwert des Referenzgebäudes</b> nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung (als 100%-Wert) liegt. <b>Alternativ kann die Dämmung der Bauteile frei gewählt werden, wenn der bauliche Wärmeschutz insgesamt soweit verbessert wird, dass er maximal 40 Prozent über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung liegt. Die Kennwerte des Referenzgebäudes sind nach Anlage 1, Tabelle 1 (ohne Anwendung von Zeile 1.0) EnEV in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.</b> Der Fördersatz liegt dann bei 6%. Es gilt nicht der Tabellenwert nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung. Aufschläge von 40% auf den Grenzwert nach § 9 Absatz 1 sind nicht zulässig.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor jeder Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch das EBZ notwendig.</p>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	<b>Richtlinien vom 27.07.2016</b>				
23	11.1.2 Tabelle 2	Bau- steine	Maß- nahmen	Technische Mindestanforderungen	Zuschüsse	Mindestförder- betrag je Antrag
<b>Maßnahmen der Wärmedämmung</b>						
		3a <sup>5) 6)</sup>	Fassade <sup>3)</sup>	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert bis maximal <b>0,24 W/m²K</b> U-Wert bis maximal <b>0,20 W/m²K</b>	<b>20 Euro/m²</b> Bauteilfläche <sup>4)</sup> <b>40 Euro/m²</b> Bauteilfläche <sup>4)</sup>	<b>1.000 Euro</b>
		3b <sup>5) 6)</sup>	Dach	unverändert		
		3c <sup>5) 6)</sup>	Fenster <sup>3)</sup> (Glas einschl. Rahmen)	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert bis maximal 0,85 W/m²K	<b>75 Euro/m²</b> Fensterfläche <sup>4)</sup>	<b>750 Euro</b>

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	<b>Richtlinien vom 27.07.2016</b>				
<b>Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung</b>						
		3d <sup>5) 6)</sup>	Heizung	Grundvoraussetzung für die Förderung der Heiztechnik ist entweder die Umstellung von dezentraler Heizung auf Zentralheizung oder der Ersatz einer Elektro-Zentralspeicher-Heizung durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger. Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe oder Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der KfW-Programme Nr. 152/430 bzw. der Nachfolgeprogramme sein <b>und des BAFA. Desweiteren wird die wohnungsbezogene Umstellung von dezentralen Heizwert- auf zentrale Brennwert-Etagengeräte gefördert.</b>	a) <b>1.000 Euro</b> je Wohnung b) maximal <b>15.000 Euro</b> je <b>Gebäude</b> oder Verwaltungseinheit	<b>1.000 Euro</b>
		3e <sup>5) 6)</sup>	Thermische Solaranlage	<p><b>Die Fördervoraussetzungen des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind zu erfüllen. Grundlage für die Förderung ist der jährliche Kollektorertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50°C).</b></p> <p><b>Bei einer Kombination, d.h. Installation einer thermischen Solaranlage und Einbau einer Heizung wird – jeweils auf der Grundlage der technischen Mindestanforderungen nach Ziffer 3.3 3 – ein einmaliger Kesselbonus von 1.500 Euro bewilligt.</b></p>	<b>0,20 Euro x jährlicher Kollektorertrag x Anzahl Kollektoren</b>	200 Euro
		3f <sup>5) 6)</sup>	Hocheffizienz-pumpen und Pumpen-systeme	Stromaufnahme je Kilowatt Heizleistung höchstens 1 Watt. Hydraulischer Abgleich für die Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen.	a) 200 Euro je Wohnung b) maximal 2.000 Euro je <b>Gebäude</b> oder Verwaltungseinheit	200 Euro

		<b>3g</b> <sup>5) 6)</sup>	<b>Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage)</b>	<p>Gefördert werden Mini-KWK-Anlagen bis 20 Kilowatt elektrisch.</p> <p>Versorgt die Mini-KWK-Anlage mehr als ein Gebäude (mit einem Nahwärmenetz) erfolgt ein Zuschlag von 2.000 Euro für jedes weitere angeschlossene Gebäude.</p>	<b>2.000 Euro je Anlage</b>	<b>2.000 Euro</b>
		<b>3h</b> <sup>5) 6)</sup>	<b>Energiemanagementsystem</b>	<p><b>Energiemanagementsystem:</b> Die Förderung des Energiemanagementsystems wird für Wohngebäude ab 6 Wohnungen gewährt. Das geförderte System muss mindestens die Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage gewährleisten.</p>	<b>1.500 Euro je Gebäude</b>	<b>1.500 Euro</b>
		<b>3i</b> <sup>5) 6)</sup>	<b>Einzelraumregelung</b>	<p><b>Einzelraumregelung:</b> Voraussetzungen sind Systeme zur Regelung der Raumtemperatur mit zentraler Steuereinheit und zentraler Führungsgröße. Das Einzelraumregelungssystem muss von einem Fachhandwerker eingebaut werden.</p>	<b>200 Euro je Wohnung</b>	<b>200 Euro</b>
24	11.1.2 Tabelle 2	Fußnoten	<p><sup>4)</sup> Als förderfähige Fläche gilt die Bauteilfläche in m<sup>2</sup>.</p>			

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 23.04.2015	Formulierung in Richtlinien vom 23.04.2015	Richtlinien vom 27.07.2016				
			Nr.	Einzelmaßnahme bzw. Maßnahmenkombinationen	Antragstellung vor Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn beim Amt für Liegenschaften und Wohnen in der	Voraussetzung für Antragstellung	Aussteller
25	11.1.3 Tabelle 3	Mögliche Antragskonstellationen					
			I	Dach oder Fassade oder Fenster oder Heizung oder Thermische Solaranlage oder Hocheffizienzpumpen bzw. dezentrale Pumpensysteme <b>oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage oder Energiemanagementsystem oder Einzelraumregelung</b>	Pauschalförderung	Erstberatung mit Beratungsprotokoll	EBZ
			II	<b>Kombinationsmöglichkeiten:</b> 1. <b>Fenster und Fassade</b> 2. <b>Heizung und Thermische Solaranlage (Kesselbonus)</b> 3. <b>Kumulierung aller möglichen Einzelmaßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung</b>	Pauschalförderung	Erstberatung mit Beratungsprotokoll	EBZ
			III	Kombination von mehreren Maßnahmen der Wärmedämmung und der technischen Gebäudeausrüstung	Regelförderung	Energiediagnose	EBZ